

Das Budget für Arbeit-

Mehr Teilhabe für besonders
betroffene schwerbehinderte
Menschen

Art. 27 UN-Behindertenrechtskonvention - Arbeit und Beschäftigung

Recht auf die Möglichkeit, den eigenen Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen

Offener, integrativer und für Menschen mit Behinderungen frei zugänglicher Arbeitsmarkt

Am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen treffen

BTHG – Teilhabe am Arbeitsleben

Ziele des neuen SGB IX sind :

Wunsch- und Wahlrecht verwirklichen

Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen

Alternativen zur WfbM eröffnen:

- Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX)

BTHG – Teilhabe am Arbeitsleben

Budget für Arbeit: Chancen, aber auch Grenzen
(keine Arbeitslosenversicherung, keine
Arbeitsvermittlung)

Umsetzung in Sachsen-Anhalt:

Budget für Arbeit als neuen, ergänzenden
Baustein in Programme zur Unterstützung des
Übergangs von der WfbM in den allgemeinen
Arbeitsmarkt einbauen

BTHG- Teilhabe am Arbeitsleben

Budget für Arbeit gemäß " 61 SGB IX

Inkrafttreten

Das Budget für Arbeit ist seit 01.01.2018 in Kraft.

Ziele

- Wahlmöglichkeiten in Bezug auf die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erweitern,
- Vielfalt erhöhen,
- Passgenaue Beschäftigungsmöglichkeiten in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis schaffen.

- Deutlich mehr Menschen mit Behinderung als bisher soll der Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht werden

BTHG- Teilhabe am Arbeitsleben

Budget für Arbeit gemäß " 61 SGB IX

Anspruchsberechtigter Personenkreis

- Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX *-Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM-* haben:
- Beschäftigte im Arbeitsbereich einer WfbM
- WfbM-Beschäftigte nach Beendigung des Berufsbildungsbereiches
- Voll erwerbsgeminderte Menschen mit Behinderungen, die dem Grunde nach Anspruch auf eine Beschäftigung in einer WfbM haben

BTHG- Teilhabe am Arbeitsleben Budget für Arbeit gemäß § 61 SGB IX

Anspruchsvoraussetzungen

nachgewiesene berufliche Bildung ist Voraussetzung für das Budget für Arbeit
(diese kann entweder durch eine abgeschlossene Berufsausbildung oder durch eine auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und für die in Aussicht gestellte Tätigkeit erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit nachgewiesen werden)

Volle Erwerbsminderung im Sinne des SGB VI:

Tätigkeit im Arbeitsbereich einer WfbM

Grundsicherungsbescheid des SGB XII-Trägers

Bescheid DRV

Arbeitsvertrag über sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit tariflicher oder ortsüblicher Entlohnung

BTHG- Teilhabe am Arbeitsleben Budget für Arbeit gemäß " 61 SGB IX

Leistungserbringer

private oder öffentliche Arbeitgeber,
Inklusionsbetriebe

Leistungsträger

Land Sachsen-Anhalt als Träger der Eingliederungshilfe

Antragsberechtigter/ Budgetnehmer

Mensch mit Behinderung für die Leistung zur Teilhabe am
Arbeitsleben

BTHG- Teilhabe am Arbeitsleben

Budget für Arbeit gemäß § 61 SGB IX

Das Budget für Arbeit in Sachsen- Anhalt umfasst:

Lohnkostenzuschuss

beträgt bis zu 75% des vom Arbeitgeber regelmäßig
gezahlten Arbeitsentgelts

Aufwendungen für erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz

pauschal monatlich 250 €

BTHG- Teilhabe am Arbeitsleben

Budget für Arbeit gemäß § 61 SGB IX

Lohnkostenzuschuss

- § 61 Abs. 2 SGB IX
- feste Größe (je nach gezahltem Arbeitseinkommen);
- nach oben begrenzt (75% des gezahlten Entgeltes, max. 40 % der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV -keine Unterscheidung zwischen Bezugsgröße West und Ost- das sind für 2021 max. 1316 € zzgl. Anteil Anleitung und Begleitung
- **Anleitung und Begleitung**
- § 61 Abs. 2 SGB IX, Höhe nicht vorgeschrieben
- Wer? Betreuer/ Verantwortlicher im Betrieb oder externe personelle Unterstützung (Arbeitgeber*in ist eigenverantwortlich zuständig, die Anleitung und Begleitung zu organisieren)
- Bedarf wird entweder pauschal (derzeit: 250 € je Budget) ausgeglichen oder:
- höherer Bedarf muss beantragt werden (Sozialhilfeträger bittet Integrationsamt, den höheren Bedarf festzustellen)

BTHG- Teilhabe am Arbeitsleben Budget für Arbeit gemäß § 61 SGB IX

Verfahren

- Antrag auf Budget für Arbeit beim örtlich zuständigen Sozialamt
- Arbeitsvertrag mit Angaben zur Entlohnung
 - tarifliche Bindung oder
 - ortsübliche Entlohnung
- sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis

BTHG- Teilhabe am Arbeitsleben Budget für Arbeit gemäß § 61 SGB IX

Bewilligung

- Bewilligung bekommt Budgetnehmer*in
- Befristet (Erstbewilligung 2 Jahre)
- nur mit Einwilligung des/ der Budgetnehmer*in wird direkt an Arbeitgeber gezahlt (*Lohnkostenzuschuss und Aufwendungen für Anleitung und Begleitung*)
 - Anmerkung: Aufwendungen für Anleitung und Begleitung zahlt Integrationsamt; Kostentragung wird in gesonderter Vereinbarung zwischen Sozialagentur Sachsen-Anhalt und Integrationsamt geregelt
- Arbeitgeber muss Erklärung unterschreiben
 - Vermutenstatbestand gemäß § 61 Abs. 3 SGB IX: Bestätigung, dass keinem Mitarbeiter der bisherigen Belegschaft wegen der Neubesetzung mit Budget für Arbeit gekündigt wurde)

BTHG- Teilhabe am Arbeitsleben

Budget für Arbeit gemäß § 61 SGB IX

Dauer und Ende der Beschäftigung

Es gelten die einzelvertraglichen bzw. tariflichen Regelungen sowie die Regelungen zur allgemeinen Regelaltersgrenze (zB. auch Flexi-Rente),

bei Kündigung des Arbeitgebers gilt allgemeiner/ besonderer Kündigungsschutz

Besonderheit: Rückkehrrecht in die WfbM

uneingeschränkt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Erreichen der Altersgrenze

(§ 220 Abs. 2 SGB IX).

BTHG- Teilhabe am Arbeitsleben

Budget für Arbeit gemäß § 61 SGB IX

Weiteres

- Arbeitsförderungsgeld wird nicht gewährt.
 - Die Regelungen zum Mehrbedarf bei gemeinschaftlichem Mittagessen kommen hier nicht zum Tragen.
 - Maßnahmen zum Erreichen des Arbeitsplatzes oder zum Wohnen sind nicht Bestandteil des Budgets für Arbeit (Sozialamt bzw. zuständiger Reha-Träger entscheiden im Rahmen der Einzelfallprüfung).
-
- „Rentenprivileg“ ruht, im Budget abgeführte Beiträge fließen jedoch ins Rentenkonto ein und werden auf die Wartezeit von 20 Jahren angerechnet

BTHG- Teilhabe am Arbeitsleben

Budget für Arbeit gemäß § 61 SGB IX

Besonderes zum Budget für Arbeit in Inklusionsbetrieben

Für Budgetnehmer in Inklusionsbetrieben gilt das „Rentenprivileg“ weiter, d.h. 80% der Bezugsgröße

-berechnet sich nach § 18 Abs. 1 SGB IV aus dem Durchschnittsentgelt der Gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag-

werden auf das Rentenkonto eingezahlt;

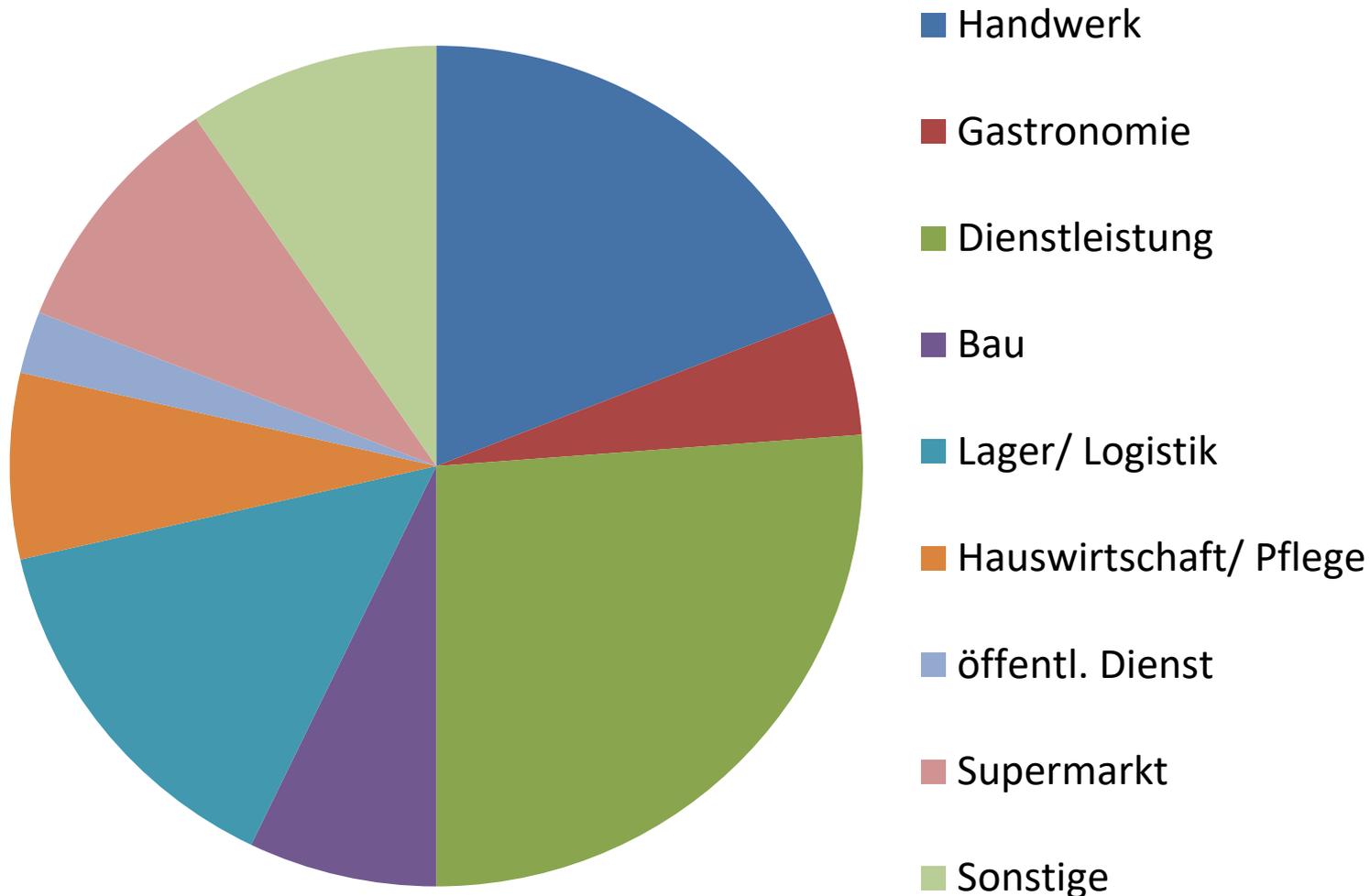
der Differenzbetrag zwischen den tatsächlichen Beiträgen und 80% der Bezugsgröße wird dem Inklusionsbetrieb erstattet (§ 179 SGB VI).

„Das Budget für Arbeit-ein gutes Instrument der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben“

- 56 Budgets in Sachsen-Anhalt seit 1.1.2018, davon 42 noch aktiv
- 44 Budgetnehmer*innen direkt aus WfbM
- 12 haben/hatten sich Budget selbst gesucht
- 23 Budgetnehmer*innen waren/sind 40 Std.,
30 Budgetnehmer*innen 20-35 Std.,
3 Budgetnehmer*innen 15 Std.
im Monat beschäftigt

„Das Budget für Arbeit-ein gutes Instrument der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben“

Branchen aktive Budgets



„Das Budget für Arbeit-ein gutes Instrument der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben“

Wie sind die aktiven Budgets auf einzelne Branchen verteilt?

Handwerk:	8 = 19,0 %
Gastronomie:	2 = 4,8 %
Dienstleistungsgewerbe:	11 = 26,2 %
Bau:	3 = 7,1 %
Lager/ Logistik:	6 = 14,3 %
Hauswirtschaft:	3 = 7,1 %
Öffentlicher Dienst:	1 = 2,4 %
Supermarkt:	4 = 9,5 %
Sonstige (zB. In WfbM/ Inklusionsbetrieb):	4 = 9,5 %

„Das Budget für Arbeit-ein gutes Instrument der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben“

Regionale Verteilung der aktiven Budgets im Land :

-von Norden nach Süden-

Altmarkkreis Salzwedel:	3
Jerichower Land:	3
Stadt Magdeburg:	2
Landkreis Harz:	12
Landkreis Börde:	7
Salzlandkreis:	5
Landkreis Wittenberg:	1
Landkreis Anhalt- Bitterfeld:	1
Stadt Halle:	6
Burgenlandkreis:	2

Keine Budgets gibt es in der Stadt Dessau-Roßlau sowie in den Landkreisen Saalekreis, Mansfeld Südharz, Stendal.

Im mittleren Sachsen-Anhalt gibt es die meisten Budgets.

„Das Budget für Arbeit-ein gutes Instrument der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben“

Gelingensbedingungen:

- Budgetnehmer*innen haben gute soziale Kontakte
- Budgetgeber müssen gut aufgeklärt sein und selbst ausgeprägte soziale Kompetenzen besitzen
- Gute Schnittstellenarbeit, vor allem für Budgetnehmer*innen mit seelischer Behinderung
- Passgenauigkeit (Budgetgeber*in-Budgetnehmer*in)
- Gute Vorarbeit durch Gesamtplangespräch
- Gesamtplaner nehmen Kontakt zu sozialen Diensten in den WfbM auf
- Regelmäßige Wirkungskontrollen im Gesamtplanverfahren

„Das Budget für Arbeit-ein gutes Instrument der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben“

Ausblick

- Seit 2018 wurden 56 Budgets für Arbeit bewilligt, davon sind 42 Budgets (trotz Pandemie) noch „aktiv“
- Ergebnisse werden regelmäßig evaluiert
- Bei Bedarf werden die Umsetzungsrichtlinien in Sachsen-Anhalt „nachjustiert“.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.**